

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/39842f59-daa8-38f3-9758-a65b10ce635d>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager Anlagen zur Herstellung und Abfüllung von unter Druck gelöstem Acetylen (Acetylenwerke, Dissousgaswerke) (TRAC 209)
Amtliche Abkürzung	TRAC 209
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRAC 209 - Geltungsbereich [\(1\)](#)

1.1 Diese TRAC gilt für Anlagen zur Herstellung und Abfüllung von unter Druck gelöstem Acetylen, in denen das Acetylen aus Calciumcarbid hergestellt und unter Überdruck in Druckgasbehälter gefüllt wird (Acetylenwerke, Dissousgaswerke).

1.2 Wird das Acetylen nicht aus Calciumcarbid hergestellt, gilt diese TRAC nicht für die Anlageteile, die zum Acetylenherstellungsverfahren gehören; das sind alle die Anlageteile, die erforderlich sind, um technisch reines Acetylen zu erzeugen.

1.3 Diese TRAC gilt neben

[TRAC 001](#) Allgemeines, Aufbau und Anwendung der TRAC,

[TRAC 201](#) Acetylenentwickler,

[TRAC 202](#) Acetylenkühler, -trockner und -reiniger,

[TRAC 203](#) Acetylenverdichter,

[TRAC 204](#) Acetylenleitungen,

[TRAC 205](#) Acetylenpeicher,

[TRAC 207](#) Sicherheitseinrichtungen,

[TRAC 301](#) Calciumcarbidlager,

[TRAC 302](#) Kalkschlammgruben

und enthält die sicherheitstechnischen Anforderungen, die die Besonderheiten von Acetylenwerken berücksichtigen, insbesondere die Anforderungen an die Füllanlagen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

